

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS



*Satzung
des Fördervereins des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen des
Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung Hamm e.V.
nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2012*

§ 1

Der Verein trägt den Namen:

*„Förderverein des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen des Zentrums für
schulpraktische Lehrerbildung Hamm“.*

Er hat seinen Sitz in Hamm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Hamm.

§ 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff:
 - a) Förderung der Ausbildungsziele und der Arbeit des Seminars Gymnasium/Gesamtschule des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (im Folgenden: Seminar GY/GE des ZfsL).
 - b) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange in der Ausbildung.
 - c) Förderung von Seminarveranstaltungen
 - d) Förderung der Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte der Ausbildung von Lehrern in einem Europa offener Grenzen und Arbeitsmärkte.
2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende Maßnahmen:
 - a) Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen durch Ausstattung des Seminars GY/GE des ZfsL mit zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Gerät, Gegenständen und Materialien
 - b) Initiierung und Realisierung zusätzlicher Ausbildungsangebote
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Seminar GY/GE des ZfsL und Ausbildungsschulen, anderen Seminaren des ZfsL, den Hochschulen der Region, Verbänden der Lehrerbildung sowie Bildungs- und Lehrerorganisationen
 - d) Förderung der Beziehungen zwischen dem Seminar und den kommunalen und wirtschaftlichen Verbänden und Institutionen in Hamm
 - e) Darstellung der Arbeit des Seminars GY/GE des ZfsL in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 4 genannten Vereinszweck unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.
3. Natürlichen Personen kann mit deren Zustimmung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

- Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7

- Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch:
 - Tod des Mitgliedes,
 - Austritt des Mitgliedes bzw. Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft,
 - Beschluss der Mitgliederversammlung nach Absatz 3
 - Beschluss des Vorstands nach Absatz 4.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch:

- Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - Austritt des Mitglieds
 - Beschluss der Mitgliederversammlung nach Absatz 3
 - Beschluss des Vorstands nach Absatz 4.
- Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
 - Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
 - Wird der Mitgliedsbeitrag nach Mahnung und Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. An den Sitzungen des Vorstandes kann mit beratender Stimme der Leiter des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Hamm teilnehmen; er ist aber nicht Mitglied des Vorstandes.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann Beauftragte und Kommissionen für spezielle Aufgaben jeweils für einen bestimmten Zeitraum benennen.
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter - und zwar je zwei von ihnen gemeinschaftlich - sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter ohne den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung tätig werden.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre zu überprüfen. Ein Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle das in den Wahlen nächstplatzierte Ersatzmitglied.
Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§10

1. Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied eine andere Art der Abstimmung verlangt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem Finanzamt Hamm einzureichen.

§ 12

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bezirksregierung Arnsberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden.

59065 Hamm, den 13. März 2012

**Förderverein des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen des Zentrums für
schulpraktische Lehrerbildung Hamm e.V.
Stadthausstraße 3, 59065 Hamm
Telefon: 02381-9738313**